# Polizeiverordnung zum Stadtteilfest Bunte Republik Neustadt 2018 (PolVO BRN 2018)

Vom 12. April 2018

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466 ff.), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

**§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt vom 15. Juni 2018, 15 Uhr, bis zum 18. Juni 2018, 6 Uhr.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich (vgl. Lageplan gemäß Anlage), der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße—Königsbrücker Straße—Bischofsweg—Prießnitzstraße—Bautzner Straße. Mit Ausnahme des genannten Abschnittes des Bischofsweges gehören die genannten Straßenzüge selbst nicht zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung. Der genannte Abschnitt des Bischofsweges einschließlich der Gehwegbereiche (beidseitig) gehört zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

**§ 3 Verweis auf Erlaubnisvorbehalt**

Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt wurde, sind nicht gestattet.

**§ 4 Verkaufs-, Verbringungs- und Ausbringungsverbote**

(1) Für den Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern gelten folgende Verbote:

1. Ambulante Händler und Betreiber ambulanter Gaststätten dürfen Getränke weder in Glasflaschen noch in Gläsern verkaufen.
2. Gaststätten mit fester Betriebsstätte im räumlichen Geltungsbereich ist der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Gewerbetreibende des Einzelhandels dürfen keine Getränke in Glasflaschen verkaufen. Dieses Verbot gilt nicht am 15. Juni 2018 von 15 bis 19 Uhr und am 16. Juni 2018 von 8 bis 14 Uhr.

(2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen. Dieses Verbot gilt nicht am 15. Juni 2018 von 15 bis 19 Uhr und am 16. Juni 2018 von 8 bis 14 Uhr.

(3) Das Ausbringen von Stroh, Heu, Sägespänen oder ähnlichem brennbaren Material in den öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

**§ 5 Lärmschutz**

In der Nacht vom 15. zum 16. Juni 2018 und in der Nacht vom 16. zum 17. Juni 2018 sind jeweils ab 1 Uhr sämtliche lärmintensiven Aktivitäten einzustellen, sodass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere musikalische Darbietungen jedweder Art. Am 17. Juni 2018 sind sämtliche Festaktivitäten bis 21 Uhr zu beenden.

**§ 6 Entzündungsverbote**

(1) Das Entzünden von Lagerfeuern und Tonnenfeuern ist verboten.

(2) Das Mitführen sowie Entzünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.

**§ 7 Freihaltung von Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten**

Verboten sind die Errichtung von Aufbauten und die Ablagerung von Gegenständen in Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten, auch soweit diese nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Getränke in Glasflaschen oder Gläsern verkauft oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder
3. entgegen § 4 Abs. 3 Stroh, Heu, Sägespäne oder ähnliches brennbares Material im öffentlichen Verkehrsraum ausbringt oder
4. entgegen § 5 in der Nacht vom 15. zum 16. Juni 2018 oder in der Nacht vom 16. zum 17. Juni 2018 nach 1 Uhr oder am 17. Juni 2018 nach 21 Uhr lärmintensive Aktivitäten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, durchführt oder
5. entgegen § 5 am 17. Juni 2018 sämtliche Festaktivitäten nicht bis 21 Uhr beendet oder
6. entgegen § 6 Abs. 1 Lagerfeuer oder Tonnenfeuer entzündet oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Feuerwerkskörper mitführt oder entzündet oder
8. entgegen § 7 in Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten, auch soweit diese nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, Aufbauten errichtet oder Gegenstände ablagert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die Durchführung von über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehenden Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3) ist bußgeldbewehrt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. § 52 Sächsisches Straßengesetz .

Dresden, 12. April 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
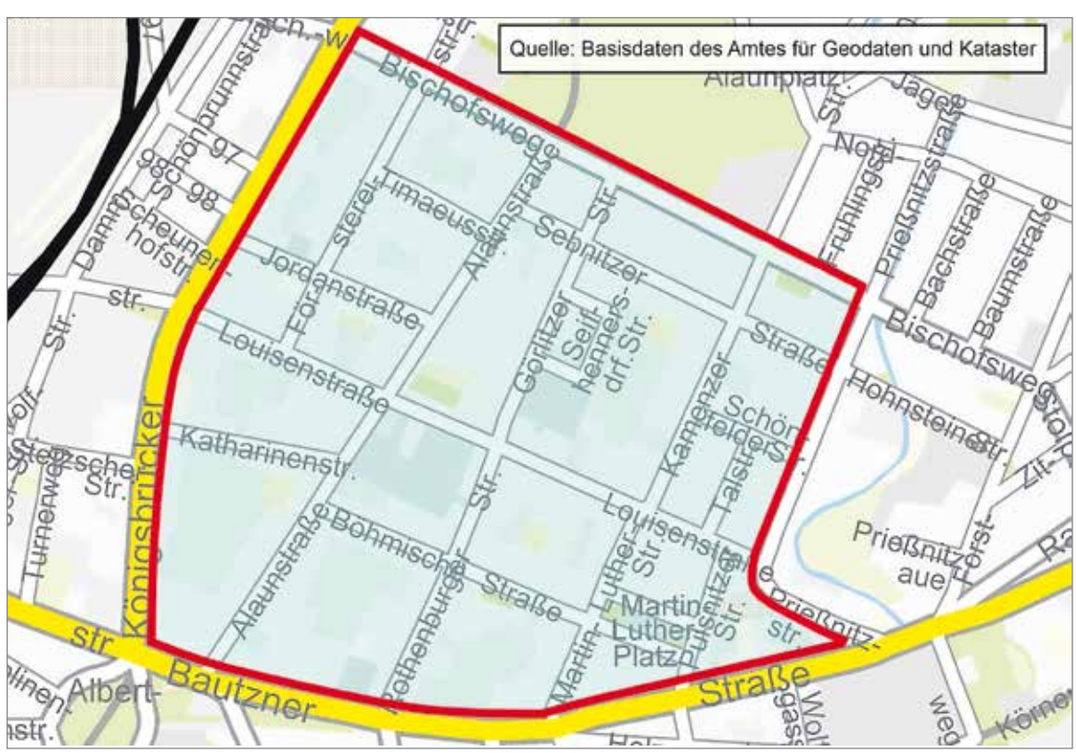
**Anlage: Lageplan zu § 2**